
Dr. Petzold, Weissenburgstr.14, D 48151 Münster

Anwohnergemeinschaft
Celler Str. / Braunschweiger Str.
Frau Majer
Celler Str. 14
28206 Bremen

Münster, 5.4.2013

Vorgang: Bauvorhaben Bunker Braunschweiger Strasse 17-19, Bremen
Bauherr: Architekt Mielke (und Partner)
Mein Auftrag: Prüfung der geplanten Baumassnahmen (mit Abriss des Bestands)
auf Umweltverträglichkeit, Risiken und Durchführbarkeit
Hier: **Meine Bewertung:**
- „Abbruchbeschreibung F48 Bunker, Braunschweiger Str. 17-19, 28205
Bremen“. Verfasser: Fa. Moß, Hr. Sauer Milch, Lingen, 12.11.2012, und
- weiterer Zwischenergebnisse

1. Veranlassung

Fa. Moß hat – soweit erkennbar – von der Eigentümergemeinschaft des Bunkers den Abbruch-Auftrag erhalten. Als Bauherr/Auftraggeber wird genannt: Firma F48 GbR, Carl-Schurz-Str. 125, 28209 Bremen. Mir liegt die von der Anwohnergemeinschaft übergebene und oben genauer benannte Abbruchbeschreibung der Fa. Moß zur Bewertung vor.

2. Anmerkungen zur Abbruchbeschreibung der Fa. Moß

2.1 Zu 1. und 2. (Personal, Geräte)

Personal- und Geräteeinsatz werden allgemein dargestellt, sagen aber nichts aus zu Emissionen während der Einsatzzeiten.

Dr. Ekkehard Petzold

Von der IHK Münster öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gewässergefährdungen und Gewässerschäden
Anerkannter Sachverständiger nach § 31a Abs. 3 B II Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen
Fachkundiger für Ölspurbeseitigung - DWA / Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef

2.2 Zu: Objektbeschreibung

Hier werden im wesentlichen die Maße des Bunkers vorgestellt, und Abstände zu den Nachbarhäusern in der Braunschweiger Straße genannt: 4 m bis zur Nr. 13, und 2,2 m bis zur Nr. 25. Der Bunker hat die Nummern 17 und 19; es fehlen die Nummern 21 und 23.

Angaben zum Abstand anderer Grundstücksnachbarn werden nicht gemacht; das wären in erster Linie die Grundstücke und Häuser an der Celler Straße, aber auch die Nummern 18 – 26 in der Braunschweiger Straße dem Bunker gegenüber. Letztere haben trotz zwischenliegender Straße einen ähnlichen Abstand zum Bunker wie die Nummern Celler Straße 14 – 24. Damit sind sie trotz unterschiedlicher Himmelsrichtungen ähnlichen Immissionen aus dem Bunkerabriss ausgesetzt.

Es wird nicht mitgeteilt, dass die Rückseite des Bunkers nur etwa 1-2 m Abstand von den Grundstücksgrenzen hat. Dies ist jedoch wichtig, wenn z.B. zu gewährleisten ist, dass keine schädlichen Emissionen vom Bunkerabbruch auf die Nachbargrundstücke übergehen dürfen. Hier wäre z.B. die Aufstellung von Schutzwänden zu nennen, die auf dem Bunker-Grundstück auf genanntem schmalen Streifen zu platzieren sind.

2.3 Zu: Abbruchkonzept

Es ist korrekt, dass der Einsatz von hydraulischen Abbruchhämmern (möglichst?) zu vermeiden ist.

Wände und Decken mit Stärken von 1,1 m sollen mit der hydraulischen Abbruchzange zerlegt werden. Bei Deckenstärken von 1,4 m sollen zuvor 0,6 m abgesprengt werden, was dann zu einer Deckenstärke von 0,8 m führt – obwohl die Zange durchaus Stärken von 1,1 m bearbeiten kann. Demnach könnte das Absprengen auf 0,3 m reduziert werden, weil 1,1 m mächtige Decken noch von der Zange bearbeitet werden können.

Es bleibt offen, welche der Abbruch-Versionen für die Anwohner problematischer und/oder risikobehafteter ist.

Aus dem letzten Satz (bei Fa. Moß) leite ich ab: Die starke Sohle wird durch „Lockerungs-Sprengungen“ soweit vorzerkleinert, dass die Aufbereitung des Bauschutts und die Verladung der Betonmassen möglichst ohne Hydraulikhammer durchgeführt werden können“. Demnach kann bei der Sohle so großzügig und intensiv gesprengt werden, dass Bauschutttaufbereitung und Verladung möglichst ohne Hydraulikhammer durchgeführt werden können.

Auch hier wird zu Belastungen und Risiken durch die eingesetzten Verfahren und ihre Dauer keine Information gegeben.

2.4 Zu: Abbruch

Es sind 3 Abschnitte vorgesehen:

- A1: Demontage und Schadstoffsanierung der im Schadstoffgutachten festgestellten Schadstoffe und Entrümpelung und Abtransport der Stoffe mit Entsorgungsfachbetrieb,
- A2: Maschineller Abbruch mit Sortierung von mineralischen Bestandteilen und Stahl,
- A3: Abtransport der mineralischen Baustoffe.

Zu A1:

Gutachten beschreiben die notwendigen Schadstoffsanierungen.... Alle Schadstoffe (ggf. AZ-Platten und KMF) sind sofort in Säcke zu packen und für den Abtransport bereitzustellen. Die Entrümpelung erfolgt parallel.

Hier bestehen Fragen, wie z.B.:

- F1 Sind die Gutachten bereits vorhanden, oder müssen sie erst noch veranlasst werden?
- F2 Wie viele Gutachten sind vorhanden bzw. werden beauftragt?
- F3 Welche Fragestellungen sind definiert?
- F4 Wer macht die Untersuchungskonzepte?
- F5 Wer entnimmt nach welchen Kriterien Proben?
- F6 Werden Schadstoffe zeitgleich zur Entrümpelung entnommen, verpackt, entsorgt?
- F7 Welcher Entsorgungsfachbetrieb ist dafür zuständig?

Zu A2 und A3:

Sortierung von mineralischen Bestandteilen und Stahl setzt die vollständige Zerkleinerung des gesamten Betons voraus – anders ist eine Trennung bzw. Sortierung nicht möglich. Dazu entstehen Fragen:

- F10 Wie wird die entsprechende Zerkleinerung erreicht?
- F11 Wo wird die entsprechende Zerkleinerungstechnik auf dem Bunkergrundstück stehen?
- F12 Welche Betriebsstunden (täglich, wöchentlich, gesamt) sind zu vorgesehen?
- F13 Welche Emissionen sind zu erwarten?
- F14 Welche Maßnahmen sind gegen Emissionen vorgesehen?
- F15 Warum wird nicht in größeren Blöcken bzw. Zerlegungsstücken abgefahren?

Letzteres würde die Aufbereitung bzw. vollständige Zerkleinerung an Orten ermöglichen, wo keine Anwohner im Nahbereich vorhanden sind.

Meine Hinweise:

Vor der Erteilung von Abbruchgenehmigungen ist es in anderen Bundesländern üblich und zwingend vorgeschrieben, dass Informationen über die Schadstoffe vorliegen, Sanierungs- bzw.

Entnahmetechniken definiert und Entsorgungswege skizziert sind. Ansonsten wird keine Abbruchgenehmigung erteilt.

Wenn im Bundesland Bremen Abbruchgenehmigungen nicht vorgesehen sind, bzw. Bestandteil der Baugenehmigung sind, so ist die Klärung obiger Fragen vor Erteilung der Baugenehmigung zu erwarten. Nur so lässt sich Schaden von den Anwohnern abwenden.

Die angesprochene „Entrümpelung“ lässt vermuten, dass noch Mobiliar und ggf. Sperrmüll oder Abfälle im Bunker lagern. Üblicherweise läuft eine derartige Leerräumung vor Abbruchbeginn ab, damit eine saubere Trennung von mobilen Gegenständen, Schadstoffen und unbedenklichen Baustoffen problemlos möglich wird.

Daß Entrümpelung und Abtransport von Schadstoffen in Verbindung mit einem Entsorgungsfachbetrieb geschehen, dürfte selbstverständlich sein. Die Benennung dieses Weges und der Beteiligten im Vorfeld des Abbruchs sollte ebenso selbstverständlich sein.

2.5 Zu: Maschineller Abbruch

Hier wird der allgemein geplante Ablauf geschildert, aber nicht auf besondere Situationen oder Unwägbarkeiten eingegangen. Die Ausführungen sind daher zur Risiko-Bewertung nicht weiterführend

2.6 Zu: Gutachterliches Konzept

Zur gutachterlichen Begehung wurde bisher nichts berichtet; von vorliegenden Gutachten ist nichts bekannt. Die bekannten Beprobungen haben eher orientierenden Charakter; beispielsweise fehlen Probenahmeprotokolle und nachvollziehbare Darstellungen von Schadstoff-Erkundungen und Risiko-Bewertungen.

2.7 Zu: 4. Sonstiges

Laut Fa. Moß geschehen alle Maßnahmen unter Regie der Fa. Moß. Dies ist zu hinterfragen, denn die Erkundung und Bewertung von Schadstoffen und Risiken sollte nicht vom Abbruch-Unternehmen ausgeführt werden, sondern von einer neutralen Stelle. Aus dem bisherigen Vorgehen zur Beprobung und Untersuchung von Baustoffen ergaben sich erhebliche Unwägbarkeiten und offene Fragen. Grundsätzlich halte ich es hier für sinnvoll, eine andere Strategie zur Risiko-Erkundung und -Bewertung aufzugreifen.

3. Zeitlicher Ablauf

Aus den mir vorliegenden Unterlagen rekonstruiere ich folgenden zeitlichen Ablauf:

- ZA1 12.11.2012: Abbruchkonzept der Fa. Moß
- ZA2 22.11.2012: Bunkerbegehung mit Parteien: Bauherr; Fa. Moß; GAA Bremen
- ZA3 22.11.2012: Probenahmen durch Hr. Sauermilch (Fa. Moß)
- ZA4 23.11.2012: Probenübergabe an Büro Geologik
- ZA5 3.12.2012: Bericht des Büros Geologik
- ZA6 5.2.2013: Meine Stellungnahme zum Bericht des Büros Geologik
- ZA8 Datum unbekannt: Erneute Bunker-Begehung und Probenahme wegen Asbest
- ZA9 6.3.2013: Probenübergabe an das Labor (Materialprüfungsanstalt)
- ZA10 7.3.2013: Prüfbericht des Labors meldet: Weiß-Asbest in einer Wellplatte
- ZA11 18.3.2013: Bauherr schickt Prüfbericht vom 7.3.2013 an SUBV+GAA
- ZA11 19.3.2013: Weserkurier: „Asbest im Bunker gefunden“

Zu ZA3:

Probenahme durch Hr. Sauermilch (Fa. Moß) am 22.11.2012 aus: Fußbodenbelag, Putz, Farben innen, Farben außen, Dachpappen. Ein Probenahme-Protokoll lag bisher nicht vor. Im allgemeinen Protokoll, von Hr. Bork unterzeichnet, heißt es unter „I. Ergebnis“:
„Asbesthaltige Baumaterialien wie z.B. Lüftungsrohre oder Isolierungen konnten bei der Begehung nicht festgestellt werden“ (handschriftliche Seitenzahl: 92B).

In einem zweiten(?) Protokoll, von Hr. Visser gezeichnet, zur selben Begehung am 22.11.2012 steht zu Asbest: *„Alle potentiellen Stellen, an denen asbesthaltige Baustoffe vorkommen können, sind in Augenschein genommen worden. Da dort keine asbesthaltigen Baustoffe vorhanden waren, fand keine Beprobung statt“* (handschriftliche Seitenzahl: 103).

Meine Anmerkung: Ich gehe davon aus, dass die handschriftlichen Seitenzahlen aus einer Akte stammen. Die Seiten nach 92B und unter 103 sind mir nicht bekannt.

Meine Anmerkung zur Beprobung bei Schadstoffverdacht:

Es ist durchaus üblich, dass zunächst Auffälligkeiten oder Hinweise auf bestimmte Schadstoffe geprüft werden. Erst wenn sich tatsächlich Hinweise ergeben, wird beprobt. Allerdings darf bei fehlenden Hinweisen und daraus resultierender „Beprobungsfreiheit“ nicht geschlossen werden, es gebe diesen Schadstoff nicht im Untersuchungsobjekt.

4. Nachkontrolle

Offensichtlich kam es hier zu einer zweiten Begehung und Beprobung: Am 18.3.2013 sendet der Bauherr an SUBV (Senator Umwelt Bau Verkehr) und GAA (Gewerbeaufsichtsamt) ein Untersuchungsergebnis von Wellplatten vom Anbau des Bunkers (d.h. Bunker-Rückseite, ab Braunschweiger Straße gesehen).

Das Prüfzeugnis 6025-13 vom 7.3.2013 der „Amtlichen Materialprüfungsanstalt“, Bremen, liegt vor. Danach wurde in einer Faserzementplatte vom Dach des Bunker-Anbaus Weiß-Asbest nachgewiesen.

Auftraggeber war die Eigentümergeinschaft F48 GbR, Probenehmer ein Herr Hassenpflug. Die Probenahme war an einem bisher nicht genannten Tag; ein Probenahme-Protokoll liegt nicht vor. Die Probenübergabe im Labor war am 6.3.2013. Es ist zu vermuten, dass Herr Hassenpflug für die Eigentümergeinschaft tätig ist bzw. war.

Vermutlich gab es erneute Bedenken wegen der Dacheindeckung des Anbaus. Anwohner berichteten von Aktivitäten am Anbau und am Dach, wobei vermutlich die asbesthaltige Probe genommen wurde. Dies dürfte in der zweiten Februar-Hälfte 2013 gewesen sein.

5. Fazit

Es hat sich – entgegen ersten Einschätzungen – gezeigt, dass Schadstoffe vorhanden sind bzw. sein können. Eine fehlende Untersuchung wegen fehlender Verdachtsmomente darf nicht zu dem Schluß verleiten, es gebe diesen Schadstoff hier nicht.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich dringend, auch andere Erst-Ergebnisse zu hinterfragen. In einem vorausgegangenem Schriftsatz hatte ich beispielsweise auf die Problematik von (u.U. schwach radioaktiven) Wandfarben in Bunkern hingewiesen. Die von Fa. Moß entnommenen und an Geologie übergebenen Proben wurden auf diesen Aspekt hin überhaupt nicht untersucht; es wurde lediglich PCB überprüft.

Insgesamt zeigt sich, dass weiterhin erheblicher Informations- und Untersuchungsbedarf besteht, bevor ein Bunker-Abbruch überhaupt begonnen werden kann.

Grundsätzlich muß die Option „Abbruchverbot“ bestehen bleiben, wenn vermeidbare bzw. nicht akzeptable Gefährdungen für die Anwohner durch den Abbruch bestehen und nicht sicher auszuschließen sind.

Der Bunkerabbruch an der Ottostraße in Münster hat diese Risiken aufgezeigt.

Auch in Hamburg bleibt zu beachten: Derzeit wird der Bunker „Henriettenstraße“ in Hamburg-Eimsbüttel mit gleichem Konzept abgetragen. Im Internet und bei U-Tube finden sich Hinweise, dass auch hier die Spreng-Leistung fallweise deutlich größer war, als zuvor von Fachleuten errechnet und gewünscht wurde.

Informationen zu Sprengungen an diesem Hamburger Abbruch-Projekt z.B. bei:
http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hamburg_journal/media/hamj25097.html
www.hamburg1.de....
www.1730sat1.de....

6. Bunker-Einhausung

Der Bunker Henriettenstraße hat nach meiner Kenntnis weniger direkte und nahe Nachbarschaft, wurde aber dennoch vollständig zum Abbruch eingehaust.

Eine vollständige Einhausung des Bunkers in der Braunschweiger Straße sollte demnach ebenso möglich sein, und ist entsprechend zu fordern. Eine Schutzwirkung der Einhausung darf sich dabei nicht auf Stäube beschränken, sondern muß dann auch Schutz gegen Lärm, Erschütterungen und umherfliegende Teile bieten.

In meinem Schriftsatz vom 4.2.2013 hatte ich auf Diskrepanzen zwischen geplanter Bauweise eines Bunkers und der realen (schlechteren) Bauausführung durch Kriegseinwirkungen, Mangelwirtschaft und Sabotage am Beispiel Hamburgs hingewiesen. Diese Problematik hat sich beim Otto-Bunker in Münster bestätigt. Insofern muß auch in Bremen am Bunker Braunschweiger Straße mit Unwägbarkeiten gerechnet werden.

Eine Einhausung sollte in Anbetracht vieler Unwägbarkeiten unbedingt vorgesehen werden.

Dabei ist stets - insbesondere von Aufsichtsbehörden - Sorge zu tragen, dass Gesundheit und Eigentum von Anwohnern oder Passanten keinen Schaden nehmen.

Das weitere Vorgehen kann diskutiert werden, sobald die vom Bauherrn beizubringenden Gutachten vollständig vorliegen und von den zuständigen Behörden und von der Anwohnergemeinschaft geprüft worden sind.

Dr. Ekkehard Petzold